

Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2020 und zu den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Betriebes Abfallwirtschaft und des Rettungsdienstes des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Prüfungsfeststellung 1, (Seite 4):

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden nochmals darauf hingewiesen, zukünftig in jedem Buchungsfall einen aussagekräftigen Text zu erfassen. Weiterhin erfolgt noch eine Schulung hierzu.

Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 2, (Seite 11):

Das Aufrechnungsgebot für Rückzahlungen nach § 29 KomHKVO stellt eine Ausnahme des grundsätzlich geltenden Bruttoprinzips und auch des Periodenprinzips dar. Die Ausnahmegesetzgebung wurde ursprünglich zur Vereinfachung der Buchungen bei Rückzahlungen von öffentlichen Abgaben wie zum Beispiel Abwassergebühren geschaffen, mit den nachfolgenden Gesetzesänderungen aber ausgeweitet, mit der letzten Änderung 2017 auch auf die Aufrechnung von Rückzahlungen mit periodenfremden Zahlungen.

Bisher ist der Landkreis davon ausgegangen, dass die Rückforderungsbeträge von zu Unrecht erbrachten Sozialleistungen keine Rückzahlungen im Sinne von § 29 KomHKVO sind, sondern aufgrund der zugrundeliegenden selbständig anfechtbaren Rückforderungsbescheide als eigenständige Forderungen zu buchen sind.

Aufgrund der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wurde zur rechtlichen Klärung eine Einschätzung der Kommunalaufsicht des Innenministeriums erbeten. Eine Antwort steht noch aus. Falls das Innenministerium die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Sozialleistungen ebenfalls als Rückzahlungen nach § 29 KomHKVO sieht, wird der Landkreis

seine Rechtsauffassung anpassen und eine entsprechende Buchung der Rückforderungen von Sozialleistungen anstreben. Dazu müssen im Laufe des Jahres 2022 technische Anpassungen bzw. die Änderung von Buchungsverfahren erfolgen.

Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 3, (Seite 13):

Es wurde davon ausgegangen, dass die Zahlung des Landes zur Kostenerstattung zum Jahresende abzurechnen und in diesem Zusammenhang je nach Ergebnis eine Verbindlichkeit oder Forderung gebucht wird. Eine Abrechnung der Zahlung durch das Fachamt wurde zum Jahresende letztendlich aber nicht durchgeführt, da das Land diese dann wider Erwarten nicht forderte. Aufgrund dieser sich im Nachhinein als unrichtig gezeigten Annahme einer Spitzabrechnung zum Jahresende ist die Berücksichtigung dieses Geschäftsvorfalles im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung auch aufgrund der durch die Pandemie bedingten angespannten Personalsituation und der dadurch erhöhten Arbeitsbelastung versäumt worden.

Zu 5.2.2 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 22):

Die von hier zu leistenden Erstattungen für Heimerziehung an andere Kostenträger wird jeweils nur auf Anforderungen gezahlt. Der Rückgang wird darauf zurückgeführt, dass die Landkreise und Städte durch die im Zuge der Pandemie erheblich angespannte Arbeitssituation mit den Anforderungen in Rückstand gekommen sind.

Zu 5.2.2 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 23):

Die Schnittstelle wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Zu 6.1 Prüfung der Anspruchsberechtigung von EU-Ausländern auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Prüfungsfeststellung 6 (Seite 57):

Der unter Nr. 2 der Feststellung genannte Prüfbogen ist in 2019 dem Team „Grundsicherung“ zur Verfügung gestellt worden und wird mittlerweile in allen Fällen angewandt. Um den Bogen auch in den Teams „Hilfe zur Pflege“ und „Eingliederungshilfe“ zum Einsatz zu bringen, sind noch einige Anpassungen an hier geltende spezielle Regelungen erforderlich, was in 2022 erfolgen wird. Anschließend wird der Prüfbogen auch hier zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich der Schreibweise der Personendaten (Nr. 3) wird mittlerweile die Schreibweise der in ADVIS hinterlegten Daten übernommen. Im Rahmen der Leistungsgewährung werden Befristungen der vorgelegten Aufenthaltstitel entsprechend berücksichtigt. Im Zweifel erfolgt eine weitere Leistungsgewährung erst nach Nachweis/Vorlage der Verlängerung des Aufenthaltstitels. Ein Abgleich der ADVIS-Daten bezogen auf die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ist somit nach Ansicht des Fachamtes nicht in jedem Einzelfall zwingend erforderlich. Da auch die in ADVIS hinterlegten Daten nicht immer korrekt sind, besteht die Prüfung vielmehr aus einer Kombination aus Prüfung der Angaben der antragstellenden Person, Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie Prüfung der Daten in ADVIS.

Die Informationspflicht gegenüber der Ausländerbehörde gemäß § 87 AufenthG wird nunmehr in allen Fällen erfüllt.

Die im Prüfungshinweis gegebenen Anmerkungen zum Schulungsbedarf sowie der Erarbeitung einer einheitlichen Verfahrensanweisung für die zuständigen Mitarbeiter/innen des Sozialamtes erfolgt in 2022. Die Hinweise des RPA fließen dabei ein.

Zu 6.2. Prüfungsfeststellung 8 (Seiten 59-61) Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - vollumfängliche Prüfung von Einzelfällen am Standort Zeven

Die gravierenden Fehler in der Bearbeitung der angesprochenen 14 Einzelfälle wurden durch einen Mitarbeiter verursacht. Nach Bekanntwerden der unzureichenden Sachbearbeitung hat das Fachamt das Rechnungsprüfungsamt eingeschaltet. Neben der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes arbeitet das Fachamt zurzeit die angesprochenen Fälle auf. Aufgrund des Umfangs der Einzelfälle mit Leistungen über teilweise mehrjährige Zeiträume ist aber erst bis zum Sommer dieses Jahres mit dem Abschluss der Aufarbeitung zu rechnen. Der in der Prüfungsbemerkung dargestellte Schaden und die Rückforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betrifft nach jetzigem Kenntnisstand den Einzelfall mit dem mit Abstand höchsten Rückforderungsbetrag, für den der kommunale Schadenausgleich bereits 25.000 € erstattet hat. Bei den anderen Fällen handelt es sich um jeweils niedrigere Beträge von wenigen Tausend Euro, die teilweise dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem kommunalen Schadenausgleich bereits gemeldet wurden. Einige der vom Mitarbeiter getroffenen Entscheidungen zu gezahlten Vorauszahlungen konnten anders als von Rechnungsprüfungsamt bewertet fachlich als vertretbar angesehen werden, allerdings fehlte noch die Prüfung der Einkommens- und Vermögenslage der Betroffenen. Im Gesamtergebnis sind die gravierenden Feststellungen des Rechnungsamtes korrekt.

Diese Erkenntnisse haben zu einem Bündel von Maßnahmen des Fachamtes geführt, um solche fehlerhaften Sachbearbeitungen zukünftig möglichst ganz zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen. So wurden die Sachgebietsleiter technisch für die Sachbearbeitung von Einzelfällen gesperrt, um eine umfassende Kontrollfunktion durch die Sachgebietsleiter zu unterstützen. Es wurde weiterhin eine zusätzliche Software zur Unterstützung des internen Kontrollsystems implementiert, um stichprobenartige Überprüfungen von Einzelfällen gezielt nach bestimmten Kriterien durchführen zu können. Weiterhin wurde die Abteilungsleitung angewiesen, die Sachgebietsleiter engmaschiger zu begleiten.

Die festgestellten Mängel haben überrascht, da der Mitarbeiter fachlich sehr gute Kenntnisse hat. Es war offensichtlich das Bemühen des Mitarbeiters, andere Mitarbeitende zu entlasten, das ihn selbst in eine Überlastungssituation mit der Folge der fehlerhaften Sachbearbeitung geführt hat. Seitens der Dienststelle wurden die festgestellten Verfehlungen nach Anhörung des Mitarbeiters bewertet und arbeitsrechtlich geahndet.

**Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregiesbetriebes Rettungsdienst**

Zu 5.5.3 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 9):

Die Zuordnungsvorschriften des Landes werden zukünftig beachtet.

Zu 5.5.3 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungshinweis (Seite 20):

Bei den bilanzierten, werthaltigen Forderungen handelt es sich tatsächlich nur um solche Forderungen, von deren Realisierung auszugehen ist. Leider ist es keine Seltenheit, dass im Bereich der Abrechnung von Rettungsdienstleistungen diese von den Rechnungs- bzw. Gebührenbescheidempfängern erst nach mehr als 12 Monaten nach Leistungsdatum bearbeitet werden bzw. sich über einen derart langen Zeitraum in Bearbeitung befinden.

Zu 5.5.3 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 20):

Die Begleichung der Rechnung des RPA wurde versehentlich ohne die Auflösung der Rückstellung gebucht. Dieses wird zukünftig beachtet.

**Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregiesbetriebes Abfallwirtschaft**

Zu 5.3.3 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 11):

Die Postgebühren werden seit dem Haushaltsjahr 2021 unter dem richtigen Sachkonto gebucht.

gez.

(Prietz)